



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 3  
Bayreuth, 25. Februar 2025

Seite 15

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2025..... 16

### Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;  
Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie";  
Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung..... 17

### Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2025 ..... 17

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof ..... 18

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2025 ..... 19

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2025..... 20

19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) ..... 21

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 21

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 200

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2025

#### Bekanntmachung

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg am 5. Dezember 2024 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. Januar 2025, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 200 - 3, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg, Wilhelm-Ruß-Str. 5, 96450 Coburg, Zi.-Nr. 317, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 28. Januar 2025  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und

Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.900.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	9.000,00 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Coburg, 16. Januar 2025  
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg  
Sebastian S t r a u b e l  
Zweckverbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. 24 - 8322 - 4 - 9

### Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"; Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 7. November 2024 beschlossen, gem. § 9 ROG n.F. i.V.m. Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie", durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 2 ROG n.F. ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht zu geben.

Der Planentwurf wird hierzu in der Zeit vom **10. März 2025 bis einschließlich 30. Mai 2025** auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> und der Regierung von Oberfranken unter [www.reg-ofr.de/frp](http://www.reg-ofr.de/frp) eingestellt.

Gleichzeitig wird der Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG n.F. bei der Regierung von Oberfranken -Höhere Landesplanungsbehörde- (**Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204, Tel.: 0921/604-1493**) und bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West (**Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Zim-**

**mer H 426, Tel.: 0951/85208**) während der Besuchszeiten öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg**, zu äußern.

Gem. § 9 ROG Abs. 2 n.F. sollen die Stellungnahmen **elektronisch** übermittelt werden. Hierzu besteht die Möglichkeit über die Beteiligungsplattform des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter folgender Internetadresse <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/>.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Beschluss des Regionalen Planungsverbandes einschließlich Regionalplanentwurf) wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a ROG n.F. in einem Protokoll festgehalten, das im Internet veröffentlicht und bei der Regierung von Oberfranken -Höhere Landesplanungsbehörde- ausgelegt wird.

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG)

Bamberg, 13. Februar 2025  
Regionale Planungsverband  
Oberfranken-West  
Johann K a l b  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Schulen

Nr. 44 - 1444.02 - 6 - 6

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2025

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 28. November 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16. Januar 2025, ROF - SG44 - 1444.2 - 6 - 6 - 9, genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 4. Februar 2025  
Regierung von Oberfranken  
K u e n  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.379.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.867.000,00 €

§ 2

1) Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt	13.756.500,00 €
für den Vermögenshaushalt	2.708.700,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2) Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt

a) Verwaltungshaushalt:

Stadt Bamberg	41 %	5.640.200,00 €
Landkreis Bamberg	59 %	8.116.300,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs;

b) Vermögenshaushalt:

Stadt Bamberg	41 %	1.110.600,00 €
Landkreis Bamberg	59 %	1.598.100,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.070.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.390.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bamberg, 20. Januar 2025  
Zweckverband Gymnasien  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Johann K a l b  
Verbandsvorsitzender

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.1 - 4 - 15 - 2

**3. Satzung zur Änderung der Gebühren-  
satzung für die öffentliche Abfallentsor-  
gung des Abfallzweckverbandes  
Stadt und Landkreis Hof**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 30. Januar 2025 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 6. Dezember 2021 für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. Februar 2025  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B ü h r l e  
Abteilungsleiter

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsor-  
gung des Abfallzweckverbandes  
Stadt und Landkreis Hof**

**Vom 6. Dezember 2021  
(Gebührensatzung)**

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 6. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen beträgt für

a) asbesthaltige Materialien	195,00 €/t
b) brennbare Abfälle – mit Asbest kontaminiert	215,00 €/t
c) asbesthaltige Abfälle – Annahme mit erhöhtem Aufwand	285,00 €/t
d) KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern, die für eine Verpressung geeignet sind)	620,00 €/t
e) Bauschutt bis DK I zur Beseitigung	130,00 €/t
f) Bauschutt DK II zur Beseitigung	140,00 €/t
g) Erdaushub bis DK I zur Beseitigung	130,00 €/t
h) Erdaushub DK II zur Beseitigung	140,00 €/t
i) Brandschutt (nur mit Einzelfall-zustimmung)	215,00 €/t
j) KMF-Deckenplatten (OWA-, Akustikplatten etc.)	1.050,00 €/t
k) Asbesthaltige Rohre und Profile	260,00 €/t

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hof, 30. Januar 2025  
Abfallzweckverband  
Stadt und Landkreis Hof  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
Stellv. Verbandsvorsitzende

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.3 - 3 - 11 - 6

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2025

### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 25. November 2024 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in

Bamberg während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 3. Februar 2025  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B ü h r l e  
Abteilungsleiter

### Haushaltssatzung Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	49.768.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	6.594.000,00 €

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Für den Betrieb der Thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bamberg, 20. Januar 2025  
Zweckverband Müllheizkraftwerk  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Andreas S t a r k e  
Oberbürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 3 - 11 - 7

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken  
für das Wirtschaftsjahr 2025**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Februar 2025 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 20. Februar 2025  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B ü h r l e  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des  
"Zweckverbandes für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken"  
- Sitz Coburg -  
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	33.324.200,00 €
in den Aufwendungen mit	31.736.200,00 €
in Summe mit	1.588.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	4.005.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 9.300.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
  - a) 156,00 € je t/ab dem 1. April 2025: 178,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
  - b) 83,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
  - c) 127,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
  - d) 254,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
  - e) 254,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
  - f) 381,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
  - g) 178,00 € je t/ab dem 1. April 2025: 201,00 € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 17. Februar 2025  
Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken  
Dominik S a u e r t e i g  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 4 - 9 - 2

**19. Satzung zur Änderung  
der Gebührensatzung des  
Zweckverbandes für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken für die  
Benutzung seiner Abfallentsorgungsein-  
richtungen (Umladestationen, Müllheiz-  
kraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Februar 2025 die 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen vom 1. Dezember 1998 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 5. März 2024 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 20. Februar 2025  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B ü h r l e  
Abteilungsdirektor

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

**19. Satzung zur Änderung  
der Gebührensatzung für die  
Benutzung seiner Abfallentsorgungsein-  
richtungen (Umladestationen, Müllheiz-  
kraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)**

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 1. Dezember 1998 (OFRABI. Folge 1/1999) in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 5. März 2024 (OFRABI. Folge 6/2024) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall	201,00 €
---	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 4. Februar 2025  
Dominik S a u e r t e i g  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Ausstellung

Pressemitteilung vom 5. Februar 2025  
*Kunstplattform "Regierung und Kunst";  
Ausstellung von Sebastian Waßmann – Aufbruch /  
Der Mensch in Transformation*

Mit Werken des Künstlers Sebastian Waßmann setzt die Regierung von Oberfranken ihre Reihe "Regierung und Kunst" fort.

Regierungspräsident Florian Luderschmid: "Wir freuen uns, die beeindruckenden Werke des Bayreuther Künstlers Sebastian Waßmann in unseren Räumlichkeiten präsentieren zu dürfen. Seine ausdrucksstarken Holzskulpturen und dynamischen Malereien laden dazu ein, über die Transformation des Menschen in unserer modernen Welt nachzudenken."

### Zum Künstler:

Der gebürtige Bayreuther Sebastian Waßmann ist in Oberfranken und weit darüber hinaus bekannt für seine expressiven Holzskulpturen, Druckgrafiken und Malereien. Er ist dauerhaft in Einzel- und Gruppenausstellung im In- und Ausland vertreten. Die Werke sind in Parkanlagen, öffentlichen Einrichtungen und im Rahmen von Kunstaktionen in Schulen zu sehen.

Waßmanns künstlerischer Werdegang startete Anfang der 2000er-Jahre in Bayreuth. Sein Vater Otto Waßmann (ehem. Leiter des Stadtgartenamts Bayreuth) war als Landschaftsarchitekt und Künstler die erste große Inspirationsquelle. Gemeinsam wurde schon in Kindheitstagen gemalt, geschnitzt und gestaltet. In Bayreuth begann Waßmann auch seine Ausbildung zum Fachlehrer für musisch-technische Fächer. Hier wurden Udo Rödel, Gustl Freymüller und Werner Geister erste Wegbegleiter des jungen Künstlers und förderten ihn als Mentoren. Es folgten erste Ausstellungen und Kunstprojekte in Bayreuth und

Umgebung. Der berufliche Weg lenkte den jungen Künstler über Regensburg nach München. Immer wieder spielt die Kunst und die Kunstvermittlung eine zentrale Rolle in seinem Leben. Er engagiert sich als Künstler, Kunstlehrer, Kunstdozent und Kurator im In- und Ausland. Besonders wichtig ist es Waßmann, die Kunst, etwa durch Workshops, an junge Menschen weiterzugeben.

Sebastian Waßmann ist Mitglied im Berufsverband Bildender Künstler und in weiteren Künstlervereinigungen (Kunstverein Bayreuth, focus europa e.V., AK-Kunst). Seit 2021 leitet er am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern in Bayreuth den Fachbereich Kunst, wo er Studierende auf ihrem Weg zum Fachlehrer für musisch-technische Fächer mit dem Schwerpunkt Kunst begleitet.

#### Zur Ausstellung:

Sebastian Waßmanns Kunst in der Ausstellung "Aufbruch | Der Mensch in Transformation" ist wild, expressiv und archaisch. Er schafft Skulpturen aus rohen Holzstämmen, die er mit einer Kettensäge bearbeitet und dabei die natürliche Wuchsform als Ausgangspunkt nutzt. Seine Werke, die ausschließlich Menschen darstellen, fungieren als Metaphern für das moderne Dasein. Auch in der Malerei spiegelt sich das Thema Mensch und Umgebung wider, wobei expressives Farbenspiel und dynamische Linienführung Geschichten der Kommunikation offenbaren. In der Druckgrafik experimentiert Waßmann mit verschiedenen Techniken und kombiniert digitale und händische Druckverfahren, um einzigartige Ergebnisse zu erzielen.

#### Öffnungszeiten:

Die Ausstellung "Aufbruch | Der Mensch in Transformation" im Gebäudeteil Kanzleistraße der Regierung von Oberfranken, 2. Stock, ist bis 28. März 2025 montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Fotos zur Ausstellung finden Sie bei den Aktuellen Meldungen unter [www.reg-ofr.de](http://www.reg-ofr.de).

#### Weitere Informationen:

[www.reg-ofr.de/kunst](http://www.reg-ofr.de/kunst)

[www.sebastianwassmann.de](http://www.sebastianwassmann.de)

### Kulturfonds

Pressemitteilung vom 10. Februar 2025

*Kulturfonds "Kulturelle Bildung" 2025: Jetzt kreative Bildungsprojekte bei der Regierung von Oberfranken einreichen!*

Bayern setzt auf kulturelle Vielfalt! Um den kulturellen Auftrag der Bayerischen Verfassung mit Leben zu füllen, wurde der Kulturfonds Bayern geschaffen. Bis zum 1. März 2025 können kreative und innovative Projekte aus dem Bereich "Kulturelle Bildung" bei der

Regierung von Oberfranken zur Förderung eingereicht werden.

Gesucht werden neuartige Projekte mit überregionaler oder zumindest überörtlicher Bedeutung. Die Teilnehmenden sollen aktiv ihre Ideen und Kompetenzen einbringen, um ihr Umfeld und ihre Gemeinschaft mitzugestalten. Projekte, die Schulen einbeziehen, müssen außerhalb des Unterrichts stattfinden und mindestens drei Schulen einbinden.

Die Regierung von Oberfranken kann partizipative Projekte mit künstlerisch-kulturellem Schwerpunkt für Kinder, Jugendliche und erwachsene Laien fördern, die in Oberfranken durchgeführt werden und noch nicht begonnen haben. Förderfähig sind unter anderem Projekte aus den Bereichen Kunst, Musik, Literatur, Theater, Gaming, Film, Architektur, Design und Mediengestaltung. Antragsteller müssen ihren Sitz in Bayern haben.

#### Für das Förderjahr 2025/2026 gelten folgende Regelungen:

- Der Basisfördersatz liegt bei bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben, wobei einzelne Projekte pro Jahr (Schuljahr) mit bis zu 50.000 Euro gefördert werden können.
- Im Bereich des internationalen Ideenaustausches für Schülerinnen und Schüler erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 80 Prozent.
- Bei Projekten im Raum für den besonderen Handlungsbedarf, sofern die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 5.000 Euro liegen, beträgt der Fördersatz ebenfalls bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Anträge für Projekte im Schuljahr 2025/2026 können bis **1. März 2025** bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 12 – Kommunale Angelegenheiten, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingereicht werden. Bei Fragen steht Petra Hartmann unter der Telefonnummer 0921/604-1248 oder per E-Mail an [Kulturfonds@reg-ofr.bayern.de](mailto:Kulturfonds@reg-ofr.bayern.de) zur Verfügung.

Antragsformulare, die Förderrichtlinie und weitere Informationen zum Förderprogramm sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abrufbar unter:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/kooperationen-und-stiftungen/kulturfonds>

#### Hintergrund

Die Bayerische Staatsregierung hat im Jahr 1996 den Kulturfonds Bayern ins Leben gerufen, um dem kulturellen Leben in allen Landesteilen zusätzliche Impulse zu geben. Auch die kulturelle Bildung und die Erwachsenenbildung gehören zum Kulturauftrag. Aus Mitteln des Kulturfonds werden seither jedes Jahr weit über hundert innovative Projektideen und Kulturprojekte in ganz Bayern gefördert.

## Wirtschaft

Pressemitteilung vom 16. Januar 2025

### *Regionalkonferenz der oberfränkischen Wirtschaftsförderungen - zukunftsorientierte Gewerbestandorte im Fokus*

Wie können attraktive Gewerbestandorte zukünftig aussehen? Wie können planerisch sinnvolle Lösungen umgesetzt und Fehlentwicklungen vermieden werden? Diese Fragen standen im Fokus der diesjährigen Regionalkonferenz der oberfränkischen Wirtschaftsförderungen an der Regierung von Oberfranken.

Eingeladen zum Austausch über die wirtschaftliche Entwicklung Oberfrankens waren neben den kommunalen Wirtschaftsförderungen auch die Wirtschaftskammern, Invest in Bavaria sowie die LfA Förderbank Bayern. Zentrale Themen waren beispielsweise Regionalförderung, Flächensparmanagement und nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung.

In seiner Begrüßung betonte Regierungspräsident Florian Luderschmid: "Ein koordiniertes Vorgehen bei der Entwicklung von Gewerbeflächen ist entscheidend, um die Wettbewerbsfähigkeit Oberfrankens nachhaltig zu stärken. Nur durch enge Zusammenarbeit und innovative Konzepte können wir attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmen schaffen und die wirtschaftliche Zukunft unserer Region sichern. Allen, die sich hier einbringen, danke ich für ihr herausragendes Engagement für die Region."

#### **Bedeutung hochwertiger Gewerbeflächen**

Für Gewerbe- und Industrieflächen wurden in Oberfranken in den Jahren 2018 bis 2023 rund 279 Hektar Fläche neu in Anspruch genommen. Die verbliebenen Flächenreserven sind zumeist kleinteilig, bei größeren Neuplanungen häufen sich zuletzt Konflikte und Widerstand in der Bevölkerung.

Ohne hochwertige Gewerbeflächen in hervorragender Lage wird es aber nicht gelingen, gewerbliche Investitionen und zukunftsfähige Branchen nach Oberfranken zu locken. Entscheidend wäre deshalb eine abgestimmte, gesamtäumliche Planung, erläuterte Michael Birnbaum, Landes- und Regionalplaner an der Regierung von Oberfranken. Durch Zusammenarbeit mehrerer Städte und Gemeinden können Gebiete an umweltverträglichen Standorten konzentriert und kleinteiliger Flächenfraß vermieden werden.

Genau daran arbeitet gerade der Landkreis Coburg. Martin Schmitz, Leiter der Wirtschaftsförderung, berichtete von Flächenanalysen, Abstimmungsgesprächen mit Kommunen, der Identifikation möglicher Standorte und der Begutachtung erfolgreicher interkommunaler Modelle in ganz Bayern.

#### **Effiziente Flächennutzung und Flächensparoffensive**

Für eine effiziente Flächennutzung und die Unterstützung der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung warb Matthias Nicolai, Flächen-

sparmanager an der Regierung von Oberfranken. Mit der aktuellen Themenreihe "Gewerbeflächenentwicklung der Zukunft" setzt sich die Flächensparoffensive mit verschiedenen Veranstaltungen für innovative und nachhaltige Konzepte zur Gewerbeentwicklung ein, die den Flächenverbrauch minimieren, ohne dabei die Bedürfnisse der Wirtschaft und deren Entwicklung aus den Augen zu verlieren.

#### **Unterstützung für Automobilzulieferer**

Robert Lanig von der Geschäftsstelle der Metropolregion Nürnberg präsentierte das Projekt transform\_EMN, das kleine und mittlere Automobilzulieferer aus der Region dabei unterstützt, die Herausforderungen der Transformation durch die Mobilitätswende hin zu alternativen Antrieben zu meistern und sich zukunftsfähig aufzustellen.

In der Regionalkonferenz berichteten außerdem die Wirtschaftsförderung der Regierung von Oberfranken und die LfA Förderbank Bayern über aktuelle Entwicklungen in der Regionalförderung

#### **Weitere Informationen:**

[Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung - Umsetzung in Oberfranken - Regierung von Oberfranken](#)

[Flächensparoffensive Bayern: Themenreihe "Gewerbeentwicklung der Zukunft" - Aktuelles](#)

Pressemitteilung vom 5. Februar 2025

### *ÖPNV-Förderung: Über 30 Millionen Euro für Oberfranken im Jahr 2024*

Wie jedes Jahr hat die Regierung von Oberfranken auch 2024 den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Regierungsbezirk Oberfranken gefördert und dafür über **30 Millionen Euro** ausgezahlt. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden vom Bayerischen Landtag - beim Deutschland-Ticket ("49-Euro-Ticket") zum Teil auch vom Bund - zur Verfügung gestellt.

#### **Investitionen in neue Linienbusse**

Knapp **4 Millionen Euro** erhielten private und kommunale Verkehrsunternehmen für die Anschaffung von 49 neuen Linienbussen für den ÖPNV, die ausnahmslos emissionsarm oder mit synthetischen Kraftstoffen betrieben werden und mit Einstiegshilfen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen ausgerüstet sind. Die Busse müssen mindestens acht Jahre bzw. für eine Laufleistung von 500.000 Kilometern überwiegend im Linienverkehr eingesetzt werden.

#### **Zuweisungen für Landkreise und kreisfreie Städte**

Die 13 oberfränkischen Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖPNV erhielten über **7 Millionen Euro** an ÖPNV-Zuweisungen zur eigenverantwortlichen Verwendung für Linienverlängerungen und Linienverdichtungen, Verkehrs Kooperationen und sonstige Verkehrsverbesserungen oder Optimierungen des ÖPNV-Angebotes.

## Infrastrukturmaßnahmen

Zuwendungen in Höhe von rund **2 Millionen Euro** wurden für Infrastrukturmaßnahmen im ÖPNV und SPNV ausgezahlt. Damit wurden der barrierefreie Bau und Ausbau von Haltestelleneinrichtungen (Bushaltestellen und Bahnhöfe) sowie die Errichtung von Bike-&-Ride-Anlagen gefördert.

## Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

Mit dem Beitritt auch der restlichen kreisfreien Städte und Landkreise zum 1. Januar 2024 sind jetzt alle oberfränkischen Aufgabenträger Mitglied im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN). Für im Zusammenhang mit dem Beitritt entstandene und entstehende Kosten konnten Zuwendungen in Höhe von knapp über **3 Millionen Euro** gewährt werden.

## Bessere Mobilität im ländlichen Raum und Förderung von innovativen Projekten

Die Optimierung der Mobilität im ländlichen Raum hat hohe Bedeutung. Dort, wo es sich mangels Nachfrage nicht oder nicht mehr lohnt, öffentliche Buslinien mit Standard-Bussen zu betreiben, soll dennoch die Mobilität der Bevölkerung im ÖPNV gewährleistet sein. Für dazu eingeführte und vorgesehene neue Bedienformen (Rufbus, flexible Fahrzeitenmodelle, etc.) wurden **3,7 Millionen Euro** ausgezahlt.

Über das Programm FIONA - Förderung innovativer ÖPNV-Projekte und nachhaltiger Angebote - wurden **1,7 Millionen Euro** ausbezahlt. Dadurch konnten die Qualität und Attraktivität des ÖPNV, unter anderem durch die Einführung neuer Tarifangebote, gesteigert werden.

## Ausgleich von Einnahmeverlusten durch das Deutschland-Ticket

Das Deutschland-Ticket hat zu Vorteilen bei den Fahrgästen, aber auch zu Einnahmeverlusten bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen geführt. Zum Ausgleich dieser Verluste hat die Regierung von Oberfranken knapp **9 Millionen Euro** ausbezahlt. Die Gelder kommen zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte vom Freistaat Bayern.

## Bauen

Pressemitteilung vom 31. Januar 2025

*Planfeststellung für den Neubau einer Anschlussstelle der A 9, Berlin – München, bei Münchberg (B 289):*

*Anhörungsverfahren mit Erörterungstermin abgeschlossen*

Im Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Anschlussstelle der A 9 Berlin – München bei Münchberg (Anschluss an die B 289) fand auf Einladung der Regierung von Oberfranken am 29. Januar 2025 im Schützenhaus Münchberg der Erörterungstermin statt. Im gut gefüllten Saal standen Vertreter der Autobahn GmbH des Bundes den geladenen Einwendern sowie den Verbände- und Behördenvertretern bis zum frühen Nachmittag Rede und Antwort.

Im Zentrum der Diskussion standen die Themen Verkehrsprognose und Planrechtfertigung, Trassenwahl und Lärmschutz, aber auch Flächenverbrauch, Naturschutz und Eingriff in die Landschaft sowie der Verlust landwirtschaftlicher Flächen.

## Zweck des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin, der nach den gesetzlichen Vorgaben nichtöffentlich stattfand, hatte den Zweck, rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit den Betroffenen zu besprechen, unklare oder pauschale Einwendungen aufzuklären und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Erörterungstermin beendet.

"Wenngleich manche Meinungsunterschiede nicht ausgeräumt werden konnten, fand die Erörterung in sachlicher und angenehmer Atmosphäre statt und bietet eine gute Grundlage für das weitere Verfahren", resümierte Verhandlungsleiter Jochen Uebelhoer vom Sachgebiet Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht der Regierung von Oberfranken.

## Prüfung der Einwendungen

Im Nachgang zum Erörterungstermin werden die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange behördlicherseits nochmals eingehend daraufhin geprüft, inwieweit ihnen Rechnung getragen werden kann. Über nicht erledigte Einwendungen wird - nach Abwägung öffentlicher und privater Belange - im Planfeststellungsbeschluss abschließend entschieden.

## Naturschutz

Pressemitteilung vom 7. Februar 2025

*Die Paarungszeit der Wölfe hat begonnen*

Die Paarungszeit (Ranzzeit) der Wölfe hat begonnen. Von Januar bis März sind die Tiere besonders aktiv: Jungtiere verlassen ihr Familienrudel, um sich ein eigenes Territorium zu suchen, während die Elterntiere ihr Territorium flächendeckend nutzen und markieren. In dieser Zeit kann es zu seltenen Begegnungen zwischen Mensch und Wolf kommen, die jedoch nicht vorhersehbar sind.

Wölfe sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv und meiden Menschen in der Regel. Dennoch kann es in unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft vereinzelt und auch tagsüber zu Sichtungen in Siedlungsnähe kommen. Unerfahrene Jungtiere können neugierig sein und erst die Situation einschätzen, bevor sie sich zurückziehen. Dem Spaziergang durch den Wald steht der Wolf jedoch nicht im Weg. Seit der Wiederkehr der Wölfe wurde in Deutschland kein Angriff von einem Wolf auf einen Menschen verzeichnet.

## Wie verhalte ich mich bei der Begegnung mit einem Wolf?

Wölfe reagieren beim Anblick von Menschen vorsichtig, ergreifen aber nicht immer sofort die Flucht. Für den Fall einer Begegnung mit einem Wolf ist es wich-

tig, Ruhe zu bewahren und sich langsam zurückzuziehen. Bei lautem Sprechen, Klatschen und Gestikulieren weicht der Wolf erfahrungsgemäß zurück. Hunde sollten, insbesondere während der Ranzzeit von Januar bis Ende März, an der Leine geführt und bei Sichtung eines Wolfs eng beim Menschen gehalten werden.

### **Territorien, Wanderverhalten und Rudelstruktur**

Ein Wolfsrudel beansprucht im Durchschnitt ein Territorium von etwa 250 km<sup>2</sup> – zum Vergleich: der Landkreis Wunsiedel ist beispielsweise gut 600 km<sup>2</sup> groß. Innerhalb dieses Gebietes legt ein Wolf täglich 20 bis 30 km zurück. Auf der Suche nach einem neuen Territorium können Wölfe jedoch auch Distanzen von bis zu 80 km pro Tag zurücklegen. Neue Territorien können benachbart zum Elternterritorium entstehen, häufig wandern Wölfe aber auch weit ab, in andere Landkreise, Bundesländer oder sogar Länder, um sich dort niederzulassen.

Ein Familienrudel besteht aus etwa fünf bis zehn Tieren. Durch das Abwandern der Jungtiere bleibt die Rudelgröße konstant, wenn zwischen Ende April und Anfang Mai in der Regel vier bis sechs Welpen zur Welt kommen.

### **Wo gibt es in Oberfranken Wölfe?**

Im Jahr 2024 lebten in Oberfranken an der Grenze zur Oberpfalz zwei Wolfsrudel in den Territorien "Kitschenrain" und "Veldensteiner Forst". Im selben Jahr wurden 32 gesicherte Wolfsnachweise, allesamt in den Landkreisen Bayreuth, Hof und Wunsiedel erfasst. Im Januar 2025 kamen zudem zwei Nachweise aus dem Landkreis Forchheim hinzu. Nachweise ergeben sich in der Regel aus genetischen Analysen, etwa von Speichel- oder Losungsproben, oder aus qualitativ hochwertigen Bildern.

Ergänzend gab es zahlreiche Wolfshinweise geringerer Datenqualität, teils auch in anderen Landkreisen Oberfrankens. Aufgrund der Datengrundlage kann derzeit nur bei den beiden Rudeln im Landkreis Bayreuth von sogenannten standorttreuen Wölfen gesprochen werden. Ein Wolf, Wolfspaar oder Wolfsrudel gelten entsprechend den deutschen Monitoringstandards als standorttreu, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nachgewiesen werden oder wenn ein männlicher und weiblicher Wolf gemeinsam ihr Territorium markieren oder Nachwuchs belegt ist. Nichtsdestotrotz sind auch andernorts, insbesondere im Fichtelgebirge, seit Monaten Wölfe präsent.

### **Wolf und Weidetierhaltung**

Wölfe ernähren sich in Mitteleuropa überwiegend von Rehen, Hirschen und Wildschweinen. Der Anteil an Nutztieren in der Nahrung liegt in Deutschland im Schnitt unter zwei Prozent. Ein Wolfsriss ist jedoch für jeden Tierhalter ein einschneidendes Erlebnis. Im Jahr 2024 kam es in Oberfranken zu zwei Übergriffen auf Nutztiere, beide im Landkreis Wunsiedel. Dabei kamen zehn Schafe ums Leben; in beiden Fällen war kein ausreichender Herdenschutz vorhanden.

Weidetierhaltende können eine bis zu hundertprozentige Förderung des Herdenschutzes erhalten. Voraussetzung ist, dass ihre Weideflächen im Umkreis standorttreuer Wölfe oder eines durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigten Nutztierriesses liegen. Fragen zum Herdenschutz beantwortet das ÄELF Bayreuth-Münchberg unter der Telefonnummer 0921/591-0.

Nur aufgrund von Wolfsnachweisen, die dem LfU vorliegen, können Gebiete der Herdenschutzförderung festgelegt werden. Melden Sie daher Hinweise zu Wölfen an die Fachstelle "Große Beutegreifer" am LfU unter der Telefonnummer 09281/1800-4640, erreichbar montags bis sonntags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, oder per E-Mail an [fachstelle-gb@lfu.bayern.de](mailto:fachstelle-gb@lfu.bayern.de).

### **Weitere Informationen:**

[FAQ: Wolf - LfU Bayern - LfU Bayern](#)

[Monitoring von Wölfen - LfU Bayern - LfU Bayern](#)

[Förderrichtlinie 'Investition Herdenschutz Wolf' \(FÖRIHW\) - LfU Bayern - LfU Bayern](#)

[BMUV: Wolfsbegegnungen in der Kulturlandschaft](#)

Pressemitteilung vom 7. Februar 2025

*Neuer Naturschutzbeirat startet in seine 11. Amtsperiode – Gremium feiert 50-jähriges Bestehen*

Der Naturschutzbeirat der Regierung von Oberfranken hat seine 11. Amtsperiode begonnen und feiert gleichzeitig sein 50-jähriges Jubiläum.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gremiums am 5. Februar 2025 überreichte Regierungspräsident Florian Luderschmid den anwesenden Beiratsmitgliedern und deren Stellvertretern die Berufungsurkunden. Sie werden bis Ende 2029 in ihrem Ehrenamt tätig sein.

### **Wichtige Entscheidungen für den Naturschutz**

Gleich zu Beginn der neuen Amtsperiode wurden wichtige Entscheidungen im Bereich Naturschutz getroffen: Der Beirat gab grünes Licht für die Ausweisung des neuen Naturschutzgebietes "Breitenau" in Bamberg und für die Erweiterung des Naturschutzgebietes "Langenbachgrund und Haarweiherkette" bei Hallerndorf. Zudem wurde die geplante Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken zum Schutz der Fischerei- und Teichwirtschaft diskutiert. Diese ist Voraussetzung für die Genehmigung von Fischotterentnahmen und begrenzt gleichzeitig die Zahl der in Oberfranken möglichen Entnahmen. Am Ende erhielt der Entwurf die Zustimmung des Gremiums.

### **Gründung und Aufgaben des Naturschutzbeirats**

Der Naturschutzbeirat der Regierung von Oberfranken ist Teil der höheren Naturschutzbehörde und wurde 1974 zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung ins Leben gerufen. Er hat ein umfangreiches Mitwirkungsrecht bei naturschutzrechtlichen Entscheidungen und spielt damit eine wichtige Rolle beim Schutz der Natur in der Region.

## Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 5. Februar 2025

### *Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2025/2026*

Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising einen Fortbildungslehrgang 2025/2026 zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch.

#### **Zielgruppe und Qualifikationen**

Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem "grünen" Ausbildungsberuf wie Landwirt/Landwirtin, Gärtner/Gärtnerin oder Forstwirtschaft/Forstwirtschaftin eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten.

#### **Inhalte der Fortbildung**

In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmenden unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.

Der Lehrgang erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September 2025 bis Juli 2026 verteilt sind. Beginn ist Montag, der 22. September 2025. Die Lehrgangsg Gebühr beträgt 1.550 Euro, die Prüfungsgebühr 250 Euro.

**Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2025.**

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: [www.reg-ofr.de/sg61](http://www.reg-ofr.de/sg61)

Ein Video zum Lehrgang finden Sie auf dem YouTube-Kanal der Regierung von Oberfranken:

[https://www.youtube.com/watch?v=zdZM\\_oT6My4](https://www.youtube.com/watch?v=zdZM_oT6My4)

#### **Ansprechpartnerin**

Iris Prey

Bildung in der Land- und Hauswirtschaft  
an der Regierung von Oberfranken

Telefon: 0921/604-1464

E-Mail: [Iris.Prey@reg-ofr.bayern.de](mailto:Iris.Prey@reg-ofr.bayern.de)

---

#### **Impressum**

##### **Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

##### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.